

Vortrag „Rechtsextrem orientierte Eltern als Herausforderung der Jugendhilfe – berufsethische und politische Reflexionen“

Ruth Großmaß

1. Einleitende Überlegungen: Fragen in der Praxis

Die Konfrontation mit rechtsextrem orientierten Eltern ist für die sozialpädagogische Arbeit in KiTa und Jugendhilfe mit mehreren Schwierigkeiten verbunden. Zum einen werden Vorstellungen berührt und irritiert, die dem sozialpädagogischen Handeln häufig zugrunde liegen – die Vorstellung etwa, hilfebedürftige Menschen seien durch Armut und verminderte Teilhabechancen ausgegrenzt und wünschten sich die Zugehörigkeit zur bürgerlichen Mitte der Gesellschaft, aber auch die Vorstellung, zivilgesellschaftliche Strukturen und Organisationen seien generell demokratisch. Bei rechtsextrem orientierten Eltern treffen wir auf Unterstützungsbedürftige, die sich machtvoll ins Außen der bürgerlichen Mitte positionieren, sie bewegen sich zudem häufig in zivilgesellschaftlichen Strukturen, die autoritätsbezogen organisiert und keineswegs demokratisch sind.

Diese Irritation sollten zur Selbstreflexion und zum Nachdenken über die berufliche Rolle führen, stehen aber nicht im Zentrum meiner heutigen Überlegungen. Denn auch jenseits solcher Irritationen stellen sich Probleme im praktischen Handeln, die nicht einfach zu lösen sind. Zum einen stellen sich dieselben Fragen, die auch in anderen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit relevant sind, etwa:

- „Wie kann man jemanden unterstützen, der einem zugleich eine Auseinandersetzung um politisch nicht tolerierbare Positionen aufzwingt?“
- Wird Hilfe überhaupt angenommen, wenn man die Haltungen und Überzeugungen der Klienten kritisiert?
- Und - Ist dies andererseits nicht gerade gefordert?¹

Anders als z.B. in der Arbeit mit rechtsextremen Jugendlichen² befindet man sich in der Familienhilfe zudem in einer besonders komplexen Interaktionkonstellation: Es geht nicht um Bildungsarbeit, sondern um die Unterstützung bei alltäglichen Versorgungssituationen – politische Einstellungen werden daher nicht unbedingt Thema oder am Verhalten sofort ablesbar. Meist hat man einen Schutzauftrag für Kinder zu erfüllen. Die Kinder aber sind selten die Akteure rechtsextremer Äußerungen und – allein auf Grund ihres Alters – sind sie auch nicht das Gegenüber für eine politische Auseinandersetzung.³ Man ist zudem gerade mit Blick auf das Wohl der Kinder auf eine ernst gemeinte Kooperation mit den Eltern angewiesen, dabei trifft man auf Erwachsene, die provozierend oder beiläufig, rechtsextreme Positionen äußern bzw. durch Symbole ihre Zugehörigkeit zu entsprechenden Szenen ausdrücken.

Fragen wie die folgenden bewegen die Professionellen in einer solchen Handlungssituation:

¹ Wie bedeutend eine angemessene Auseinandersetzung mit den Inhalten der vertretenen Positionen ist, zeigen die Interviews, die Birgit Rommelspacher mit Aussteigern aus der Szene geführt hat. Vgl. Rommelspacher 2006.

² Verwiesen sei hier exemplarisch auf Borrmann 2005 und Molthagen u.a. 2008.

³ Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe s. Wiesner 2004; zum Arbeitsauftrag in der sozialpädagogischen Familienhilfe s. Schattner 2007; zur lebensweltlichen Einbindung der sozialpädagogischen Familienhilfe s. Helming 2004.

- Wie beeinflussen rechtsextreme elterlichen Haltungen die Entwicklung der Kinder?⁴
- Können professionelle Hilfen, die letztendlich rechtsstaatlich legitimiert sind, in solchen Familienkontexten überhaupt wirksam werden?
- Wie lässt sich ein tragfähiges Arbeitsbündnis zu den Eltern herstellen, ohne ihre rechtsextreme Position zu normalisieren oder zu bagatellisieren?
- Und – Können wir sicherstellen, dass eine Auseinandersetzung über politische Haltungen nicht den Kinder schadet? Wissen wir doch: Was immer konflikthaft in den Kommunikationen zwischen Eltern und Familienhelfer/innen abläuft, es hat Auswirkungen auf die Kinder.

Ich möchte Sie im Folgenden dazu einladen, solchen Fragen mit Hilfe einiger ethischer Überlegungen nachzugehen. Dabei konzentriere ich mich auf Situationen unmittelbarer Interaktion mit den Klienten und Klientinnen – die Bedeutung des institutionellen Rahmens ist damit nicht geeignet, steht aber nicht im Fokus meiner Überlegungen. Ethischen Reflexionen – auch das gilt es zu betonen – treten nicht an die Stelle fachlicher Begründungen und Überlegungen hinsichtlich des professionellen Tuns. Ethische Reflexion öffnet eine zusätzliche Ebene des Nachdenkens, dabei steht die *normative* Seite des Handelns im Vordergrund, es geht um Werte und Haltungen, die zur rechtsstaatlichen und moralischen Grundlage des sozialarbeiterischen Handelns gehören⁵.

2. Elternrechte, Kinderrechte, Schutzauftrag, Schutz der Privatsphäre – Normkonflikte in der Familienhilfe

Wenn wir die angesprochenen Herausforderungen aus einer ethischen Perspektive anschauen, dann zeigt sich, dass wir es bei diesem Thema mit wichtigen Grundprinzipien des Rechtsstaates zu tun haben – Prinzipien, die auch zu den normativen Grundlagen der Sozialen Arbeit gehören und den Handlungsrahmen der beruflichen Praxis bestimmen. In manchen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit werden diese Normen als selbstverständliche Rahmenbedingungen vorausgesetzt. In der Arbeit mit rechtsextrem orientierten Eltern aber ist das nicht möglich – sie drängen sich in den Vordergrund, weil man den mit den einzelnen Normen verbundenen Anforderungen nicht in unproblematischer Weise gerecht werden kann.

Welche Normen sind es, die berücksichtigt werden müssen, sich aber irgendwie im Wege stehen?

Zum einen sind die Persönlichkeitsrechte angesprochen (Art. 1 und 2 GG)⁶. Von zentraler Bedeutung sind die Elternrechte, die durch die Verfassung garantiert sind: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“, heißt es in Art. 6, Abs.2 GG. Das Interventionsrecht des Jugendamtes basiert auf einer im selben Absatz formulierten Einschränkung: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ = das sogenannte Wächteramt, das in gesetzlich geregelter Form wahrzunehmen ist und mit dem Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ in der Praxis ausgefüllt wird. Gleichzeitig normativ wirksam sind die Kinderrechte⁷, die zwar selbst keinen Verfassungssta-

⁴Wir wissen längst nicht genug über „innerfamiliäre Transmissionswirkungen“, aber doch genug, um zu wissen, dass es sie gibt. Vgl. Oepke 2008.

⁵S. hierzu genauer Großmaß & Perko 2011: 13-32

⁶Diese sehr allgemein formulierten Grundrechte sind durch Rechtsprechung (einschließlich bundesverfassungsgerichtliche Auslegung) konkretisiert worden.

⁷Kinderrechte – darauf ist in diesem Zusammenhang explizit zu verweisen – sind nicht identisch mit dem „Kindeswohl“. Sie beziehen sich auf alle unter 18jährigen. Vgl. BMfFSFJ 2009.

tus haben⁸, aber über eine UN-Konvention Geltungsanspruch gewinnen (vgl. BMfFSFJ 2009). In der Kinderrechtskonvention werden neben einer Reihe von Schutzbestimmungen (vor Ausbeutung, Gewalt, Misshandlung ...) positiv Bildungsrechte beschrieben, es wird das *Wohlergehen des Kindes* ins Zentrum gestellt sowie explizit ein *Diskriminierungsverbot* (auch wegen politischer Anschauungen) ausgesprochen.

Es ist ziemlich schnell zu erkennen, dass es sich insgesamt um sehr anspruchsvolle Normen handelt, die auch für die Soziale Arbeit handlungsleitend sind. Deutlich ist auch, dass es sich um Normen handelt, die miteinander in Konflikt geraten können. Nicht immer passen Schutzauftrag und Elternrechte problemlos zusammen. Nicht immer passen die Vorstellungen der Erwachsenen (Professionelle wie Eltern) über das Kindeswohl zu den geäußerten Bedürfnissen und Wünschen der Kinder. Wir haben es daher nicht nur mit ethischen Konflikten, sondern auch mit ethischen Dilemmata zu tun.⁹ Ich will versuchen, dies an einer konkreten Handlungssituation aus der Sozialen Arbeit zu verdeutlichen:

Stellen Sie sich eine Situation aus dem Kinderschutzbereich vor. *Der fünfjährige Max ist in eine Kinderschutzeinrichtung aufgenommen worden, weil es in der häuslichen Situation, in der er mit seiner Mutter gelebt hat, zu Versorgungsproblemen gekommen war. Nachbarn hatten das Kind unbeaufsichtigt vorgefunden, Ernährung und Körperpflege waren in besorgniserregendem Maße unzureichend. Beide Eltern – der Vater lebt seit der Geburt von Max in der Nachbarstadt, hat aber regelmäßig Kontakt gehalten – haben Besuchsrecht, das sie getrennt wahrnehmen. Da die Vorgeschichte der akuten Situation noch nicht geklärt werden konnte, wurde festgelegt, dass der Kontakt zwischen Eltern und Kind in der Schutzeinrichtung erfolgen soll. Als der Vater das Kind besucht, bringt er das Modell eines Panzers aus dem zweiten Weltkrieg mit, das mit der Reichskriegsflagge ausgerüstet ist (die in der zur Zeit des Nationalsozialismus etablierten Variante auch ein Hakenkreuzsymbol enthält). Max freut sich seinen Vater zu sehen und läuft auf ihn zu, zieht ihn in die Spielecke des Gemeinschaftsraumes, wo die beiden mit dem Panzer ein, wie es scheint, erprobtes Spiel beginnen. Es ist viel „Brummbrumm“ zu hören, beide Lachen, wenn das Fahrzeug kippt oder vor ein Klötzchen stößt. Die Sozialpädagogin wird aufmerksam auf das aus ihrer Sicht nicht sehr kindgemäße Spielzeug, schaut eine Weile zu, wobei ihr die Flagge auffällt und dass der Mann am Oberarm eine Tätowierung aus ineinander gesetzten Runenzeichen trägt. Sie ist irritiert und beschließt den Vater nach Beendigung des Besuches, wenn Max wieder in seiner Gruppe ist, auf ihre Beobachtung hin anzusprechen. Der Vater antwortet auf ihre Nachfrage, dass das Modellbauen sein Hobby sei, an dem auch Max früh Interesse gezeigt habe, er sei schließlich ein Junge! Und – seine Tätowierung ginge sie gar nichts an.*

Auch an dieser relativ harmlosen Situation – relativ harmlos, weil keine aktive Indoktrinierung des Kindes stattfindet, weil der Vater nichts strafrechtlich Verbotenes tut und im Gespräch mit der Sozialpädagogin auch nicht ausfallend oder aggressiv wird – lassen sich die Konfliktlinien der Arbeit mit rechts(radikal) orientierten Eltern verdeutlichen:

- So ergeben sich fachliche Bedenken bezüglich des Spiels zwischen Vater und Sohn: Kriegsspielzeug kann nicht als geeignete Beschäftigung für ein Kind gelten kann.
- Bedenklich ist das Spiel auch, weil Max in einem Alter ist, in dem er den historischen Ort der sichtbaren Symbole noch nicht verstehen kann.

⁸ Selbstverständlich gelten die Grundrechte der Verfassung auch für Kinder. Nicht immer ist jedoch eindeutig geklärt, ab welchem Alter und in welchen Situationen Kinder diese Grundrechte selbst wahrnehmen sollen/können. Die Beschreibung expliziter Kinderrechte geben daher für manche Aspekte der ethischen Reflexion wichtige Anhaltspunkte.

⁹ Bei ethischen Konflikten stehen ethische Normen im Konflikt mit persönlichen oder beruflichen Interessen, bei ethischen Dilemmata stehen ethische Normen im Widerspruch und können nicht gleichzeitig befolgt werden. Zur Unterscheidung von „ethischen Konflikten“ und „ethischen Dilemmata“ s. Großmaß & Perko 2011; 38-44.

- Die Äußerungen des Vaters lassen zudem eine nicht unproblematische Vorstellung von Geschlechterrollen erkennen.
- Und auch die Vermutung, man habe es mit einer rechtsextremen Gesinnung zu tun, ist nicht abwegig.

Dem steht gegenüber: Der Hinweis des Mannes, die Gestaltung seiner Körperoberfläche sei seine persönliche Angelegenheit, ist zutreffend – Persönlichkeitsrechte¹⁰ werden nicht dadurch eingeschränkt, dass man Vater eines Kindes ist, das in eine Schutzeinrichtung aufgenommen wurde. Da die Tätowierung nicht eindeutig „nationalsozialistische Kennzeichen“ enthält (§ 86 a Strafgesetzbuch), der Gemeinschaftsraum einer Kinderschutzeinrichtung zudem kein öffentlicher Raum ist, hat man auch kaum die Möglichkeit, den Vater zu bitten sich in Zukunft so zu bekleiden, dass die Tätowierung nicht sichtbar ist.

Da die Szene innerhalb der sozialpädagogischen Einrichtung stattfindet, ist es selbstverständlich möglich, den Vater aufzufordern in Zukunft kein Spielzeug mehr mitzubringen, sondern zusammen mit Max das Spielzeug zu nutzen, das in der Spielecke vorhanden ist. Dem könnten allerdings psychologische Erwägungen entgegenstehen, scheint es doch so, als seien die Modelle eine bedeutende Verbindung zwischen Vater und Sohn, die man vielleicht nicht gerade in einer Situation zum Problem machen sollte, in der Max sowieso sehr belastet ist.

Heißt das, dass die Konfrontation mit rechtsextremen Positionierungen hingenommen werden muss? In gewisser Weise ja, in anderer Hinsicht sicher nicht.

Hingenommen werden muss wohl, dass solche Positionierungen zur gesellschaftlichen Realität gehören, eine Realität, die – wie religiöse Fundamentalismen oder die familiäre Überflutung mit medialem Junk – nicht durch sozialpädagogische Hilfen aus der Welt zu schaffen sind. Die Veränderung dieser gesellschaftlichen Realität gehört in die politische Sphäre.

Das heißt allerdings nicht, dass auch jede konkrete Äußerung, jedes Symbol hingenommen werden muss. Rechtradikale Positionierungen muss man nicht übergehen oder affirmativ bestätigen. – Wichtig ist allerdings, dass in der Auseinandersetzung darüber nicht die Normen verletzt werden, durch die sozialarbeiterische Interventionen selbst legitimiert werden: die Grundrechte, die Menschenrechte und die berufsethischen Prinzipien¹¹. Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es in dem hier skizzierten Fall? Aus meiner Sicht spricht nichts dagegen, Max Vater gegenüber die pädagogischen Bedenken zu formulieren, die hinsichtlich des Umgangs mit Kriegsspielzeug bestehen. Man könnte ihn auch darauf hinweisen, dass Max noch nicht groß genug ist, um die Modelle historisch einordnen zu können. Man könnte auch ein Gespräch darüber beginnen, was Max in der jetzigen Situation braucht, was davon ihm sein Vater geben kann und dass Symbole männlicher Härte vielleicht gerade nicht dazu gehören. Man könnte zudem in Form von Ich-Botschaften mitteilen, welche Bedeutung Runenzeichen in politischen Kontexten haben und dass man selbst sich davon abgestoßen fühlt, sie für politisch untragbar hält. – Welche dieser Mitteilungen in der konkreten Situation sinnvoll sind, welche ein Arbeitsbündnis zu stärken in der Lage sind, das lässt sich nur bei genauerer Kenntnis der Situation entscheiden. Wie man diese Mitteilungen dann kommuniziert, ist eine Frage der fachlichen Methodik. Wichtiger als eine Auseinandersetzung um jeden Preis scheint mir aber zu sein, die ethischen Grundlagen der eigenen Profession auch in diesen Situation habituell zu vertreten und damit in gewisser Weise Modell zu sein für respektvolles Verhalten anderen Menschen gegenüber, auch wenn diese radikal andere Ansichten und politische Positionen haben.

¹⁰ Dies gilt im Übrigen auch für den Schutz der Privatsphäre, wenn man z.B. bei einem Hausbesuch auf nationalsozialistische Symbole trifft.

¹¹ S. hierzu: IFWS 2005

Literatur:

Borrmann, Stefan (2005): Soziale Arbeit Mit Rechten Jugendcliquen: Grundlagen Zur Konzeptentwicklung. Wiesbaden: VS

BMfFSFJ (2009): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien.

Online unter:

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/_C3_9Cbereinkommen-_C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf#page=2

BMJ: GG Artikel 6, Abs. 2 u. 3.

Online unter. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html

Großmaß, Ruth & Perko, Gudrun (2011): Ethik für Soziale Berufe. Paderborn: Schöningh (utb)

Helming, Elisabeth (2004): Sozialpädagogische Familienhilfe. In: Fegert, Jörg M. & Schrapper, Christian (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie: Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim/ München: Juventa. 135-142

IFSW (2005): Statement of Ethical Principles.

Online unter: <http://ifsw.org/policies/statement-of-ethical-principles/>

Molthagen, Dietmar/ Klärner, Andreas/ Korgel, Lorenz/ Pauli, Bettina & Ziegenhagen, Martin (2008): Lern- und Arbeitsbuch »Gegen Rechtsextremismus«. Bonn: Dietz

Oepke, Maren (2008). Von Haus aus rechtsextrem? Zur Bedeutung innerfamiliärer Transmissionswirkungen bei rechtsextremen Orientierungen Jugendlicher. In: Ittel, Angela/ Stecher, Ludwig/ Merckens, Hans & Zinnecker, Jürgen (Hrsg.), Jahrbuch Jugendforschung. Wiesbaden: VS. 297-322

Rommelspacher, Birgit (2006): „Der Hass hat uns geeint“. Junge Rechtsextreme und ihr Ausstieg aus der Szene. Frankfurt: Campus Verlag

Schattner, Heinz (2007): Sozialpädagogische Familienhilfe. In: Ecarius, Jutta (Hrsg.) Handbuch Familie. Wiesbaden: VS. 593-613

Wiesner, Reinhard (2004): Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Fegert, Jörg M. & Schrapper, Christian (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie: Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim/ München: Juventa. 49-59